



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Träger der Schulen in freier
Trägerschaft in Niedersachsen

(nur per E-Mail durch LSchB)

Bearbeitet von
Herrn Reimann
E-Mail: Uwe.Reimann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24.3 – 81 005/16

Durchwahl (0511) 120-
71 26

Hannover
07.01.2010

Freiwilliger Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen für die Mittagsverpflegung in Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztagschulen analog § 23 NSchG arbeiten

Bezug: Mein Erlass vom 28.01.2008 - 24.3 - 81 005/16 und 15.12.2008

Anlage: Vordruck „Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztagschulen analog § 23 NSchG arbeiten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landtag hat für das Haushaltsjahr 2010 Mittel bereitgestellt, um Kinder und Jugendliche aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, auch im Jahr 2010 finanziell beim Erwerb eines Mittagessens in der Ganztagschule zu unterstützen.

Insoweit gelten die Bezugserlasse und die Fördergrundsätze zur Gewährung eines freiwilligen Zuschusses des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen in freier Trägerschaft) auch für das Jahr 2010 und ich bitte entsprechend zu verfahren. Hierzu ist der aktualisierte Antragsvordruck als Anlage beigefügt. In den Fördergrundsätzen wird in Nr. 5.1.2 der Betrag 0,57 Euro durch 0,56 Euro ersetzt.

Ich beabsichtige, der Landesschulbehörde die erforderlichen Haushaltsmittel zuzuweisen, sobald das Finanzministerium die vom Landtag bereitgestellten Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung freigegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Hämke)

Name und Anschrift des Schulträgers:

Landesschulbehörde
Postfach 21 20

21311 Lüneburg

Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztagschulen analog § 23 NSchG arbeiten ⁽¹⁾

Kontoverbindung

Name des Empfängers: _____

Konto-Nummer: _____ BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Verwendungszweck: _____

Für _____ bedürftige Schülerinnen/Schüler an _____ Ganztagschulen wurde ein Zuschuss gewährt (Aufstellung siehe Seite 2).

Abrechnungszeitraum vom _____ bis _____

Höhe der für alle bedürftigen Schülerinnen und Schüler an allen Ganztagschulen im Abrechnungszeitraum geleisteten Zuschüsse

- vom Schulträger _____ Euro

- von anderen Initiativen _____ Euro

Summe der von dritter Seite geleisteten Zuschüsse _____ Euro

Zu erstattender Betrag (max. 50 v. H. des vorstehenden Betrages): _____ Euro

Ansprechpartner/-in:

Funktion:

Telefon-Nummer:

Ich versichere, dass die o.a. Zuschüsse tatsächlich nur zur Finanzierung der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen im Bereich des o. g. Schulträgers verwandt wurden, deren Familien ihren Lebensunterhalt mit Mitteln nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten. Der von den Erziehungsberechtigten zu erbringende Eigenanteil entsprechend der Hartz IV-Sätze ist in dem o.a. Zuschuss nicht enthalten.

Ort, Datum

Unterschrift , Stempel

(1) Bedürftig sind Schülerinnen und Schüler, deren Familien ihren Lebensunterhalt mit Mitteln nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten.

Name des Schulträgers:

Für nachfolgend aufgeführte Ganztagschulen, die sich im Bereich des o. g. Schulträgers befinden, werden Mittel des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler beantragt:

Name der Ganztagschule	Schul-Nr.	Anzahl der im o. g. Abrechnungszeitraum an bedürftige Schülerinnen und Schüler bis / nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgegebenen Mittagessen ⁽²⁾	Betrag, der für die in Spalte 3 aufgeführte Anzahl von Mittagessen vom Land erstattet werden soll
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
		/	

(2) Stichtag für die Feststellung des maßgeblichen Lebensalters der Schülerinnen und Schüler ist der 1. Juli.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Träger der Schulen in freier
Trägerschaft in Niedersachsen

Bearbeitet von
Herrn Küttemeyer

E-Mail: Ulrich.Kuetemeyer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24.3 – 81 005/16

Durchwahl (0511) 120-
73 10, 73 33

Hannover
28.01.2008

**Freiwilliger Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen für die Mittagsverpflegung in Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztags-
schulen analog § 23 NSchG arbeiten**

Anlagen:

- **Vordruck „Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztags-
schulen analog § 23 NSchG arbeiten“**
- **Fördergrundsätze zur Gewährung eines freiwilligen Zuschusses des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung in Ganztags-
schulen in freier Trägerschaft)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. Dezember 2007 hat die niedersächsische Landesregierung beschlossen, Kinder und Jugendliche aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, im Jahr 2008 finanziell beim Erwerb eines Mittagessens in der Ganztags-
schule zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden in den Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2008 Mittel in Höhe von 3 Mio. Euro eingestellt.

Die Lage der Kinder und Jugendlichen in Schulen in freier Trägerschaft, die wie Ganztags-
schulen i. S. d. § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geführt werden, ist vergleichbar der Lage der Kinder und Jugendlichen an öffentlichen Ganztags-
schulen. Daher wird auch für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft, die analog zu den Vorgaben des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztags-
schule“ vom 16.03.2004 arbeiten, die Möglichkeit eröffnet, in die Förderung mit einbezogen zu werden. Zu diesem Zweck sind die in der Anlage beigefügten Fördergrundsätze erstellt worden, die die Rahmenbedingungen sowie das Verfahren für Schulen in freier Trägerschaft regeln.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgt durch die Träger der Ganztags-
schulen in freier Trägerschaft.

Bezuschusst wird der Erwerb eines Mittagessens pro Tag in der Ganztagschule, das tatsächlich an Schülerinnen und Schüler ausgegeben wurde, die der o. g. Gruppe angehören. Als Preis für ein Mittagessen wird dabei ein maximaler Betrag von 2,50 Euro pro Essen angenommen. Für jedes Mittagessen wird ein Eigenanteil angerechnet, der sich an den Regelsätzen der Transferleistungen orientiert und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 1,03 Euro und für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres 1,37 Euro beträgt.

Der verbleibende Restbetrag von 1,47 Euro bzw. 1,13 Euro wird durch das Land bezuschusst, wenn sich der Schulträger, die Kommune oder eine andere Initiative vor Ort tatsächlich durch einen für das einzelne Essen bestimmbaren Zuschuss an einer Verringerung des Kaufpreises für die Leistungsberechtigten beteiligt. Das Land zahlt den gleichen Zuschuss wie der Schulträger, die Kommune oder die örtliche Initiative, jedoch maximal für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 0,74 Euro und für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres 0,56 Euro für jedes ausgegebene Mittagessen. Dem von dritter Seite bereitgestellten Zuschuss sind nach oben keine Grenzen gesetzt. Über die Anzahl der an die Schülerinnen und Schüler ausgegebenen Essen sind in geeigneter Weise formfreie Aufzeichnungen zu führen. Die Unterlagen sind vor Ort vorzuhalten und der Landesschulbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Antrag kann mit dem in der Anlage beigefügten Vordruck für einen Betrag ab 500 Euro gestellt werden; am Jahresende kann ein Antrag mit einer geringeren Antragssumme gestellt werden. Es können Abschlagszahlungen beantragt werden; die Verwendung der gezahlten Abschläge ist im letzten Antrag nachzuweisen. Überzahlungen sind bis zum 15. Januar 2009 an die Landesschulbehörde zurück zu zahlen. Der letzte Antrag ist bis zum 1. Dezember 2008 bei der Landesschulbehörde vorzulegen. Für den Monat Dezember 2008 ist im letzten Antrag des Jahres der benötigte Betrag zu kalkulieren und entsprechend in den Vordruck einzutragen.

Der Zuschuss wird Ihnen auf das im Antrag genannte Konto überwiesen. Der aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellte Betrag ist in geeigneter Weise in das in der jeweiligen Schule verwendete Bezahlungssystem einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Temming



Freiwilliger Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen in freier Trägerschaft)

Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt den Schulträgern von Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend den genehmigten Ganztagschulen nach § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geführt werden, im Jahr 2008, längstens bis zur bedarfsgerechten Anpassung der Regelsätze für die Mittagsverpflegung in den Transferleistungen durch den Bund, eine finanzielle Unterstützung. Damit soll Schülerinnen und Schülern aus Familien, die ihren Lebensunterhalt mittels Transferleistungen bestreiten, die Einnahme eines Mittagessens in der Ganztagschule in freier Trägerschaft ermöglicht werden. Grundlagen dafür sind die Entscheidung der Niedersächsischen Landesregierung vom 11. Dezember 2007 und die §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Leistung des Landes besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert Ausgaben zu den Kosten einer Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in freier Trägerschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die unter Nr.1.1 genannten Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben und Erstattungen an Dritte, die für den Erwerb eines Mittagessens an der Ganztagschule durch den in Ziffer 1.1 genannten Personenkreis verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungshöhe beträgt pro Mittagessen:

5.1.1 für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 0,74 € und

5.1.2 für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 0,57 €

jedoch maximal entsprechend der Höhe der freiwilligen Zuschüsse des Zuwendungsempfängers oder einer privaten Initiative an der jeweiligen Schule.

5.2 Stichtag für die Regelungen in Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 ist der 1. Juli 2008.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für den Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist die Landesschulbehörde.

6.3 Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt auf der Grundlage des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die Auszahlung eines Abschlages ist bei Bedarf unter Berücksichtigung von Nr. 1.4 ANBest-P möglich. Die Beschränkungen der Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

6.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO gilt für die unter Nr. 1.1 genannten Empfänger ab 01.01.2008 als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Für **Schulen in freier Trägerschaft** wird das Programm zentral am Standort der Landesschulbehörde in Lüneburg abgewickelt.

Alle Anträge und Rückfragen sind an die Landesschulbehörde zu richten:

Landesschulbehörde

Postfach 21 20

21311 Lüneburg

Ansprechperson:

Frau Barbara Rudolph

☐ 04131 / 15 - 2778

E-Mail: Barbara.Rudolph@LSchB-LG.niedersachsen.de